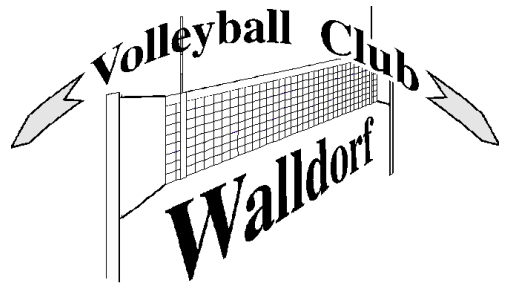


Kinder- und Jugendschutzkonzept

Volleyball-Club Walldorf e.V.



Inhalt

Leitgedanken.....	2
Säulen des Kinder- und Jugendschutzes.....	3
Ansprechpartner.....	4
Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Belästigung oder Gewalt.....	5
Anhang.....	6
Verhaltenskodex.....	6
Erweitertes Führungszeugnis.....	7
Selbstverpflichtungserklärung.....	8

Leitgedanken

Der Volleyball-Club Walldorf e.V. baut auf die Pflege und Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sowie die ganzheitliche Gesunderhaltung von Körper und Geist. Gleichmaßen setzt sich der Volleyball-Club Walldorf e.V. für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen ein.

In den vergangenen Jahren hat sich der Kinder- und Jugendschutz in Deutschland stark verändert. Sport im Verein ist heutzutage, besonders für Kinder und Jugendliche, ein wichtiger Faktor in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung und das Bewegungslernen. Alkoholmissbrauch, sexualisierte Gewalt und Mobbing dürfen in unserem Sportverein keine Chance haben. Oberstes Ziel muss sein, dass Kinder und Jugendliche ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Um dies zu erreichen, müssen sie auch im Sport Schutz und Unterstützung erfahren. Die stärkste Waffe gegen sexualisierte Gewalt ist das Gespräch miteinander.

Mit dem vorliegenden Konzept für Kinder- und Jugendschutz bei Volleyball-Club Walldorf e.V. wollen wir das Thema klar strukturiert und auch offensiv nach innen und außen tragen. Wir wollen zeigen, dass niemals weggeschaut wird und der Schutz der Kinder und Jugendlichen bei uns an oberster Stelle steht.

Säulen des Kinder- und Jugendschutzes

1. Verhaltenskodex

Alle Betreuer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden mit einem Verhaltenskodex mit formulierten pädagogischen Leitlinien sensibilisiert.

Der Text des Verhaltenskodex befindet sich im Anhang.

2. Erweitertes Führungszeugnis

Für die Arbeit im Jugendbereich ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnis als Präventionsmaßnahmen im Verein verpflichtend. Das Führungszeugnis muss in unserem Verein bei Beginn der Vereinstätigkeit im Jugendbereich und danach alle fünf Jahre vorgelegt werden.

3. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtung zur Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein Dokument, das für kurzfristig einspringende Übungsleiter*innen oder andere Helfer*innen im Bereich der Jugendarbeit vorgesehen ist. Dieser Personenkreis bekundet damit, dass sie für das Thema sensibilisiert sind und keine Straftaten vorliegen. Es ersetzt nicht das erweiterte Führungszeugnis.

Der Text der Selbstverpflichtungserklärung befinden sich im Anhang.

Ansprechpartner

Betroffene Personen oder mittelbar beteiligte Beobachter können sich jederzeit an ein Mitglied ihres Vertrauens im Vorstand wenden. Bei Bedarf wird Kontakt zu professionellen Beratungsstellen hergestellt, die den weiteren Prozess begleiten.

Externe Ansprechpartner

Nordbadischer Volleyballverband Telefon 0176 815 984 92
Anlaufstelle Prävention sexualisierter Gewalt E-Mail: anlaufstelle@volleyball-nordbaden.de
Web: <https://www.volleyball-nordbaden.de/> → Service → Anlaufstelle

Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis Telefon 06221 522 2118
Web: <https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/jugendamt.html>

Kinderschutzzentrum Heidelberg Telefon 06221 739 2132
Web: <https://www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum/>

Kinder- und Jugendtelefon Telefon 116 111
Elterntelefon Telefon 0800 111 0550
Web: <https://www.nummergegenkummer.de/>

Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Belästigung oder Gewalt

1. Die Präventionsbeauftragten werden bei Verdacht von sexualisierter Gewalt sofort hinzugezogen!
2. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht von sexualisierter Gewalt stellt der Verein den Beschuldigten von jeder Tätigkeit frei. Trainer*innen, die sich sexualisierte Gewalt zuschulden kommen lassen, erfahren disziplinarische, arbeitsrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen.
3. Der Verein ist bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht sexualisierter Gewalt zur Information der Aufsichtsbehörden (z.B. des Jugendamtes gem. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht), zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft, zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und zur aktiven Mitwirkung an der Aufklärung des Vorfalls verpflichtet.
4. Trainerinnen und Trainer sowie Kinder und Jugendliche aus dem Tatumfeld von sexualisierter Gewalt erhalten eine Begleitung zur Aufarbeitung des Vorfalls. Hier können externe Quellen wie z. B. das Jugendamt oder die Badischen Sportjugend hinzugezogen werden.
5. Der Verein analysiert den Vorfall sexualisierter Gewalt und zieht Schlussfolgerungen für die Optimierung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes. Eine mögliche Optimierung und Anpassung des Konzeptes erfolgt in Abstimmung aller Parteien.
6. Der Verein sorgt für eine angemessene Kommunikation und Information innerhalb der Einrichtung sowie gegenüber der externen Öffentlichkeit. Dabei erfährt der Opferschutz besondere Berücksichtigung. Die Kommunikation wird nur von dem Präventionsteam durchgeführt.

Anhang

Verhaltenskodex

Die nachfolgenden Regeln gelten für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Volleyball-Club Walldorf e.V.:

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde. Ebenso achte ich die Persönlichkeitsrechte (z. B. Recht am eigenen Bild) jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
4. Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere Mobbing nicht (Verbreitung von Gerüchten, Drohungen, Beschimpfungen).
5. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren vorzubeugen (Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch).
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, antidemokratisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
7. Ich habe ein offenes Ohr für jegliche sportliche oder persönliche Probleme und versuche, in meinem Ermessen, Hilfestellung zu deren Lösung zu leisten. Hierbei missbrauche ich das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen nicht.
8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner*innen bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Erweitertes Führungszeugnis

Vorbereitung

Der Verein bestätigt schriftlich die angestrebte oder bestehende ehrenamtliche Tätigkeit im Verein. Mit dieser Bestätigung ist die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnis in der Regel kostenlos.

Ist eine Prüfung durch das Jugendamt gewünscht, beantragt der Vorsitzende ein Aktenzeichen beim Jugendamt das bei der Beantragung angegeben werden muss.

Beantragung

Das Führungszeugnis wird von den ehrenamtlichen Helfer*innen bei der zuständigen Stelle beantragt, z. B. im Bürgerbüro am Wohnort. Es wird dann an die private Adresse geschickt.

Bei Prüfung durch das Jugendamt muss das Aktenzeichen angegeben werden und das erweiterte Führungszeugnis wird direkt an das Jugendamt geschickt.

Prüfung

Das Führungszeugnis wird dem Vorsitzenden vorgelegt und geprüft. Dieser Vorgang wird schriftlich dokumentiert.

Wurde das Führungszeugnis an das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises geschickt, teilt dieses dem Verein lediglich das Ergebnis mit.

In jedem Fall verbleibt das Führungszeugnis anschließend bei den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung habe ich mich verpflichtet, den Vorstand des Volleyball-Club Walldorf e.V. über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Die Paragraphen:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Selbstverpflichtungserklärung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 – Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 – Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a – Förderung des Menschenhandels

§ 234 – Menschenraub

§ 235 – Entziehung Minderjähriger

§ 236 – Kinderhandel